

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **eines Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG)**

##### **A) Problem**

Am 01.01.2002 erfolgt die endgültige Umstellung der Währung von DM auf Euro. Ab diesem Zeitpunkt fallen die nationalen Währungseinheiten weg. Bisherige Bezugnahmen auf Geldbeträge in nationaler Währung werden durch Bezugnahmen auf den Euro bzw. auf Eurobeträge ersetzt. Die Umsetzung erfolgt unter Verwendung des Umrechnungskurses von 1,95583 DM für einen Euro, der durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (Euro-Verordnung III), festgesetzt wurde.

Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht ist die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an den Euro nicht zwingend geboten, weil ab dem 01.01.2002 die Eurobeträge in punktgenauer Umrechnung automatisch an die Stelle der bisherigen auf „DM“ lautenden Beträge treten werden.

Die punktgenaue Umrechnung unter Verzicht auf eine Anpassung des Gesetzeswortlauts würde jedoch zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich des geltenden Rechts und zu einer wesentlichen Erschwerung des Gesetzesvollzugs führen. Für die Anwendung der Rechtsvorschriften müsste jeweils erst der einschlägige Eurobetrag errechnet werden. Außerdem würde der Gesetzesvollzug gerade bei Signalbeträgen durch ungerade Beträge erheblich erschwert.

##### **B) Lösung**

Zur Vermeidung der angesprochenen Probleme für den Vollzug ist vorgesehen, in Rechtsvorschriften, denen noch eine aktuelle Bedeutung zukommt, die bisherigen DM-Beträge oder die Verweisung auf die Deutsche Mark (als Währung) durch entsprechende Eurobeträge bzw. die Bezugnahme auf den Euro zu ersetzen.

Durch das Sammelgesetz soll der Großteil der einschlägigen Rechtsvorschriften angepasst werden.

Nicht erfasst werden von dem Sammelgesetz Rechtsnormen, für die eine Einzelanpassung zweckmäßiger erscheint. Dies gilt insbesondere für

- Gesetze, die in sehr großem Umfang Geldbeträge enthalten,
- Gesetze, die Geldbeträge enthalten, die laufend aktualisiert werden (z.B. Besoldungsregelungen, Finanzausgleich) und bei denen damit zu rechnen ist, dass zwischen der Beratung des Entwurfs des Sammelgesetzes und dem 1. Januar 2002 die einschlägigen Beträge erneut geändert werden und

- Gesetze, für die vor dem 1. Januar 2002 weitere größere Änderungen heranstehen und deshalb die Anpassung der Geldbeträge mit den sonstigen Änderungen verbunden werden soll.

Im Sammelgesetz werden Geldbeträge, denen eine Signalwirkung zukommt, im Regelfall im Verhältnis 2 DM = 1 € umgestellt, um weiterhin einen gut handhabbaren Signalbetrag zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Wertgrenzen, aber auch für Rahmensätze wie z.B. das höchst zulässige Bußgeld.

Bei Geldbeträgen, die entweder Zahlungsverpflichtungen des Bürgers oder Leistungen zugunsten des Bürgers betreffen, erfolgt die Umrechnung grundsätzlich unter Zugrundelegung des amtlichen Umrechnungskurses, jedoch mit der Maßgabe einer Rundung oder Glättung, die den Gesetzesvollzug erleichtert. Dabei wird darauf geachtet, dass für den Bürger eine finanzielle Belastung im Zuge der Umstellung auf den Euro möglichst vermieden wird.

In einigen Bereichen wird im Zuge der Umstellung der Geldbeträge auf Euro auch eine ohnehin erforderliche Anpassung von Geldbeträgen oder insbesondere von Wertgrenzen vorgenommen. Auf diese Sonderfälle und die dafür maßgebenden Gründe wird in der Gesetzesbegründung zur jeweiligen Änderungsbestimmung näher eingegangen.

Das Sammelgesetz soll zwar erst zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Es besteht jedoch ein dringendes Bedürfnis, dass zwischen der Verkündung des Gesetzes und dem Inkrafttreten ein ausreichender Zeitraum besteht, damit die für den Gesetzesvollzug erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können. Größere Vorlaufzeiten werden für die Anpassung von EDV-Programmen benötigt.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

#### **1. Haushaltskosten ohne Vollzugaufwand**

Die Anpassung von Wertgrenzen, insbesondere auch des Rahmens für Bußgeldzahlungen, wird haushaltsrechtlich keine nennenswerten Auswirkungen haben, da die Höchstbeträge selten ausgeschöpft werden. Innerhalb eines bestehenden Rahmens würden auch ohne Anpassung des Gesetzestextes im Vollzug glatte Eurobeträge zugrundegelegt.

Soweit im Gesetz feste Beträge bestimmt sind, die die Grundlage für Geldleistungen oder Zahlungsverpflichtungen bilden, wirkt sich eine Rundung oder Glättung auch auf die Einnahmen oder Ausgaben der öffentlichen Hand aus. Da bei der Rundung oder Glättung von Beträgen darauf geachtet wurde, den Bürger möglichst nicht zu benachteiligen, ist mit einer gewissen haushaltsmäßigen Belastung zu rechnen. Die finanziellen Auswirkungen bleiben jedoch geringfügig.

#### **2. Vollzugaufwand**

Die Umstellung von DM auf Euro ist mit einem erheblichen Vollzugaufwand verbunden. Durch das Sammelgesetz wird der sich aus der Einführung des Euro ohnehin ergebende Vollzugaufwand jedoch verringert. Durch die Festlegung der künftig gültigen Beträge und durch eine maßvolle Glättung wird der Gesetzesvollzug sowohl auf Seiten der Behörden als auch der betroffenen Bürger vereinfacht und erleichtert.

## Gesetzentwurf

### Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG)

#### § 1

##### Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Landtags

In Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (BayRS 1100-4-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 382), werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.

#### § 2

##### Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

In Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1014), werden der Betrag „2300 DM“ durch den Betrag „1150 €“, der Betrag „1800 DM“ durch den Betrag „900 €“, der Betrag „1300 DM“ durch den Betrag „650 €“ und der Betrag „800 DM“ durch den Betrag „400 €“ ersetzt.

#### § 3

##### Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

In Art. 27 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden die Worte „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Worte „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

#### § 4

##### Änderung des Feiertagsgesetzes

In Art. 7 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1049), werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

#### § 5

##### Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

In Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern – Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – BaySÜG – vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12-3-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden jeweils die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigttausend Euro“ ersetzt.

#### § 6

##### Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

#### § 7

##### Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 31 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dreißig und höchstens einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn und höchstens fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 41 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

#### § 8

##### Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 37 Abs. 5 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 37a Abs. 1 und 4 werden jeweils die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

### § 9

#### Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiaufgabengesetz – PAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 541), werden die Worte „zehn und höchstens fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf und höchstens zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

### § 10

#### Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Euro“ ersetzt.
3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.
    - cc) In Satz 6 werden die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „dreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Euro“ und die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Euro“ ersetzt.
4. Art. 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Euro“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird der Betrag „20 Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Euro“ ersetzt.

5. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „hundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Euro“ ersetzt.
6. In Art. 26 Abs. 2 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Worte „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zwölftausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

### § 11

#### Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19 Abs. 3 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In Art. 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ und die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
3. In Art. 20a Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „9600 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4908 €“ ersetzt.
4. In Art. 24 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
5. In Art. 48 Abs. 2 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

### § 12

#### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In Art. 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ und die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
3. In Art. 14 a Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „9600 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4908 €“ ersetzt.

4. In Art. 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
5. In Art. 42 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

## § 13

## Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In Art. 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ und die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
3. In Art. 14 a Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „9600 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4908 €“ ersetzt.
4. In Art. 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
5. In Art. 39 Abs. 2 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

## § 14

## Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl S. 198, BayRS 2021-1/2-I) werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 15

## Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 72 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Pfennig“ jeweils durch das Wort „Cent“ ersetzt.
2. In Art. 138 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „1200 Deutsche Mark“ durch den Betrag „.....€“ ersetzt.

3. In Art. 138 a Satz 1 wird der Betrag „1800 Deutsche Mark“ durch den Betrag „.....€“ ersetzt.

*Anmerkung zu Nr. 2 und 3: Die aktualisierten Beträge werden im Gesetzgebungsverfahren nachgereicht.*

## § 16

## Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Satz 1 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 16 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

## § 17

## Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

Art. 8 a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „120.000 DM“ durch den Betrag „60.000 €“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils der Betrag „480.000 DM“ durch den Betrag „240.000 €“ ersetzt.

## § 18

## Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung

In Art. 8 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 19

## Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter – Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG – (BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1996 (GVBl S. 153), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „0,28 DM“ durch den Betrag „0,14 €“ und der Betrag „0,38 DM“ durch den Betrag „0,19 €“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird der Betrag „0,42 DM“ durch den Betrag „0,21 €“, der Betrag „0,28 DM“ durch den Betrag „0,14 €“, der Betrag „0,53 DM“ durch den Betrag „0,27 €“ und der Betrag „0,38 DM“ durch den Betrag „0,19 €“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Worte „vier Pfennig“ durch die Worte „zwei Cent“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „zehn Pfennig“ durch die Worte „fünf Cent“ ersetzt.
2. Art. 9 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „29,- DM“ durch den Betrag „15,00 €“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 wird der Betrag „42,- DM“ durch den Betrag „21,50 €“ ersetzt.
  3. In Art. 10 Abs. 2 wird der Betrag „36,- DM“ durch den Betrag „18,50 €“ ersetzt.
  4. In Art. 23 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „vier Deutsche Mark“ durch die Worte „zwei Euro“ ersetzt.

## § 20

## Änderung des Bayerischen Umzugskostengesetzes

Das Bayerische Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter – Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG – (BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 werden die Worte „siebenhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch den Betrag „384 €“ und die Worte „dreihundertfünfsiebzig Deutsche Mark“ durch den Betrag „192 €“ ersetzt.
2. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) <sup>1</sup>Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsguts einen Hausstand (Art. 7 Abs. 3) hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen. <sup>2</sup>Sie beträgt für Verheiratete der Besoldungsgruppen B 3 bis B 11, C 4 sowie R 3 bis R 10 410 €, der Besoldungsgruppen B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3 sowie R 1 bis R 2 360 € sowie der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 310 €. <sup>3</sup>Ledige erhalten 57 v.H. des Betrags nach Satz 2. <sup>4</sup>Maßgebend sind der Familienstand und die Besoldungsgruppe am Tag vor dem Einladen des Umzugsguts; rückwirkende Einweisungen in die Planstelle bleiben unberücksichtigt.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark“ durch den Betrag „65 €“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Maßgebende Besoldungsgruppe im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 ist bei

  1. Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
  2. Ruhestandsbeamten und früheren Beamten die Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
  3. Hinterbliebenen die Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind.“

3. Art. 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bemessung der Pauschalvergütung (Art. 9) ist die Besoldungsgruppe im Zeitpunkt der Einstellung maßgeblich.“

## § 21

## Änderung des Meldegesetzes

Das Bayerische Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1995 (GVBl S. 754, ber. S. 914, BayRS 210-3-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 38 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In Art. 39 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 22

## Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. sonstige nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 förderfähige Investitionen, wenn die Kosten einschließlich Umsatzsteuer für das einzelne Vorhaben ein Viertel der nach Abs. 3 festzulegenden Jahrespauschale des einzelnen Krankenhauses und die Kostengrenzen der nach Art. 22 Abs. 4 Nr. 5<sup>\*</sup>) erlassenen Verordnung nicht übersteigen.“

2. In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „1 000 DM“ durch den Betrag „500 €“ ersetzt.
3. In Art. 17 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „11 500 DM“ durch den Betrag „5 900 €“ ersetzt.

<sup>\*)</sup> Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 27. August 1998 (GVBl S. 654, BayRS 2126-8-2-F)

### § 23

#### Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

In Art. 33 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

### § 24

#### Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

In Art. 14 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (Bay-BodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-U) werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

### § 25

#### Änderung des Bayerischen Architektengesetzes

Das Bayerische Architektengesetz (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 42), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 35 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 45 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

### § 26

#### Änderung des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes-Bau

Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Berater Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau – BayIKa-BauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 42), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 28 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 33 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

### § 27

#### Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

In Art. 26 a des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 401), wird der Betrag „10 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

### § 28

#### Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

In Art. 16 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. April 1999 (GVBl S. 130), wird der Betrag „10000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

### § 29

#### Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Art. 29 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (GVBl S. 9, BayRS 215-5-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag „10.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Betrag „10.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird der Betrag „10.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

### § 30

#### Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A) wird der Betrag „1 066 Deutsche Mark“ durch den Betrag „545 €“ ersetzt.

### § 31

#### Änderung des Bayerischen Sammlungsgesetzes

In Art. 10 des Bayerischen Sammlungsgesetzes – Bay-SammlG – (BayRS 2185-1-I), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), werden die

Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

### § 32

#### Änderung des Spielbankgesetzes

Art. 5 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), geändert durch Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1999 (GVBl S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden der Betrag „10 Mio DM“ durch die Worte „5 Millionen Euro“ und die Beträge „40 Mio DM“ jeweils durch die Worte „20 Millionen Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden der Betrag „10 Mio DM“ durch die Worte „5 Millionen Euro“ und die Beträge „40 Mio DM“ jeweils durch die Worte „20 Millionen Euro“ ersetzt.

### § 33

#### Änderung des Gesetzes über das Lotteriespiel

Das Gesetz über das Lotteriespiel (BayRS 2187-2-F), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 (GVBl S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In Art. 3 Abs. 1 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

### § 34

#### Änderung der Lotterieverordnung

In § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen – Lotterieverordnung – (BayRS 2187-3-I) werden die Worte „achtundvierzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

### § 35

#### Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

In Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), geändert durch Art. 10 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 221), werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

### § 36

#### Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 85 Abs. 4 Satz 3 werden der Betrag „800,- DM“ durch den Betrag „400 €“ und der Betrag „1.200,- DM“ durch den Betrag „600 €“ ersetzt.
2. Art. 120 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

### § 37

#### Änderung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 18. Dezember 1984 (GVBl S. 527, BayRS 2210-1-3-WFK), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 542), erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Stipendium besteht aus dem Grundbetrag und dem Familienzuschlag.“

### § 38

#### Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (BayRS 2220-3-UK), geändert durch § 4 a des Gesetzes vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „umgerechnet in Euro“ sowie ein Punkt angefügt.
2. In Buchstabe a) Satz 2 werden der Betrag „3000 DM“ durch den Betrag „1535 €“ und der Betrag „2400 DM“ durch den Betrag „1230 €“ ersetzt.
3. In Buchstabe b) wird der Betrag „160 DM“ durch den Betrag „82 €“ ersetzt.

## § 39

## Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
2. Art. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „kürzen“ durch das Wort „ermitteln“ ersetzt.
3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „gekürzte“ durch das Wort „ermittelte“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
4. In Art. 12 Satz 1 wird das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
5. In Art. 13 Abs. 3 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
6. In Art. 16 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
7. In Art. 19 Abs. 2 werden die Worte „fünf Deutsche Mark“ durch die Worte „zwei Euro und fünfzig Cent“ ersetzt.
8. In Art. 21 Abs. 1 werden die Worte „dreitausendsechshundert Deutsche Mark“ durch die Worte „eintausendachthundert Euro“ ersetzt.
9. In Art. 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden die Worte „drei Deutsche Mark“ durch die Worte „ein Euro und fünfzig Cent“ und die Worte „dreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Euro“ ersetzt.

10. In Art. 24 Abs. 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

11. In Art. 26 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

## § 40

## Änderung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG (BayRS 2230-2-2-UK), geändert durch Art. 10 § 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schüler der Klassen 5 bis 9 von Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie der Klasse 10 von Gymnasien und Realschulen, die nicht notwendig auswärts untergebracht sind, erhalten Ausbildungsförderung für die Kosten eines Tagesheims in entsprechender Anwendung der auf Grund des § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung als selbständigen Bedarf.“

## § 41

## Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), geändert durch Art. .... des Gesetzes vom ..... (GVBl S. ....), wird der Betrag „660,- DM“ durch den Betrag „340,- €“ ersetzt.

## § 42

## Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird der Betrag „75 DM“ durch den Betrag „38 €“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird der Betrag „150 DM“ durch den Betrag „76 €“ ersetzt.
2. Art. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 Satz 2 wird folgende Fußnote angefügt:
 

„\*) Die Beträge der jährlichen Gastschulpauschale sind in § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom

23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 1999 (GVBl S. 94), festgesetzt.“

- b) In Absatz 8 Satz 2 wird der Betrag „25 DM“ durch den Betrag „13 €“ ersetzt.
3. Dem Art. 19 Abs. 2 wird folgende Fußnote angefügt:  
„\*) Der Betrag der jährlichen Gastschulbeitragspauschale ist in § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 1999 (GVBl S. 94), festgesetzt.“
4. In Art. 47 Abs. 3 wird der Betrag „120 DM“ durch den Betrag „61 €“ ersetzt.

#### § 43

##### Änderung des Alten- und Familienpflegegesetzes

In Art. 5 des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen in der Altenpflege und der Familienpflege (Alten- und Familienpflegegesetz – AFpflG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl S. 856, BayRS 2236-1-2-UK) werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

#### § 44

##### Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), wird wie folgt geändert:

- In Art. 21 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Millionen Euro“ ersetzt.
- In Art. 23 Abs. 1 werden die Worte „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.

#### § 45

##### Änderung des Wohnungsaufsichtsgesetzes

Art. 13 des Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmisständen – Wohnungsaufsichtsgesetz – WoAufG – (BayRS 2330-1-I), geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 772), wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
- In Absatz 2 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.

#### § 46

##### Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern

Art. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1995 (GVBl S. 806, BayRS 2330-18-I), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 355), wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 1 wird der Betrag „1 Deutsche Mark“ durch den Betrag „0,50 €“ ersetzt.
    - In Nummer 2 wird der Betrag „2 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1 €“ ersetzt.
    - In Nummer 3 wird der Betrag „3 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,50 €“ ersetzt.
    - In Nummer 4 wird der Betrag „4 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2 €“ ersetzt.
    - In Nummer 5 wird der Betrag „5 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,50 €“ ersetzt.
    - In Nummer 6 wird der Betrag „6 Deutsche Mark“ durch den Betrag „3 €“ ersetzt.
    - In Nummer 7 wird der Betrag „7 Deutsche Mark“ durch den Betrag „3,50 €“ ersetzt.
  - Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 2 wird der Betrag „1 Deutsche Mark“ durch den Betrag „0,50 €“ ersetzt.
    - In Nummer 3 wird der Betrag „2 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1 €“ ersetzt.
    - In Nummer 4 wird der Betrag „3 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,50 €“ ersetzt.
    - In Nummer 5 wird der Betrag „4 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2 €“ ersetzt.
    - In Nummer 6 wird der Betrag „5 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,50 €“ ersetzt.
    - In Nummer 7 wird der Betrag „6 Deutsche Mark“ durch den Betrag „3 €“ ersetzt.
- In Absatz 9b wird der Betrag „100 Deutsche Mark“ durch den Betrag „50 €“ ersetzt.

#### § 47

##### Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

In Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), geändert durch Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498), werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

## § 48

## Änderung der Hinterlegungsordnung

In § 8 Nr. 4 der Hinterlegungsordnung (BayRS 300-15-1-J), geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1992 (GVBl S. 44), werden jeweils die Worte „einhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Euro“ ersetzt.

## § 49

## Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1992 (GVBl S. 154, BayRS 36-4-J), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1051), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Gesetz (Gebührenverzeichnis) werden ersetzt:

- a) in Nummer 1 die Worte „50 bis 750 DM“ durch die Worte „25 bis 375 €“,
- b) in Nummer 2.1 der Betrag „800 DM“ durch den Betrag „400 €“,
- c) in Nummer 2.2 die Beträge „1 DM“ und „20 DM“ durch die Beträge „0,50 €“ und „10 €“,
- d) in Nummer 3.1 die Worte „15 bis 500 DM“ durch die Worte „7,50 bis 250 €“,
- e) in Nummer 3.2 der Betrag „15 DM“ durch den Betrag „7,50 €“,
- f) in Nummer 3.3 die Worte „15 bis 500 DM“ durch die Worte „7,50 bis 250 €“,
- g) in Nummer 3.4 die Worte „15 bis 125 DM“ durch die Worte „7,50 bis 62,50 €“ und
- h) in Nr. 4 die Worte „50 bis 300 DM“ durch die Worte „25 bis 150 €“.

## § 50

## Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

In Art. 37 Abs. 1 Satz 4 der Haushaltsordnung für den Freistaat Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), wird der Betrag „10.000.000 DM“ durch den Betrag „5.000.000 €“ ersetzt.

## § 51

## Änderung des Staatslotteriegengesetzes

In Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz) vom 29. April 1999 (GVBl S. 226, BayRS 640-4-F) werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 52

## Änderung des Staatsschuldbuchgesetzes

In Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) (BayRS 650-4-F) werden die Worte „hundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Euro“ ersetzt.

## § 53

## Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern

Das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern – BÜG – (BayRS 66-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „vier Milliarden fünfhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „zwei Milliarden zweihundertfünfzig Millionen Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „einhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Millionen Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Worte „drei Milliarden Deutsche Mark“ durch die Worte „eine Milliarde fünfhundert Millionen Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Worte „fünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Millionen Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 werden die Worte „dreihundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Millionen Euro“ ersetzt.

2. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.

3. In Art. 4 Abs. 1 werden die Worte „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Millionen Euro“ ersetzt.

4. Art. 5a wird aufgehoben.

## § 54

## Änderung des Ingenieurgesetzes

In Art 8 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W) werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

## § 55

## Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Art. 95 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 56

## Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – BayAbwAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl S. 162, BayRS 753-7-U) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Abs. 4 werden die Worte „einer Deutschen Mark“ durch den Betrag „0,51 €“ ersetzt.
2. In Art. 17 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 57

## Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale

In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale (BayRS 762-6-F) werden die Worte „vierhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „eine Milliarde zweihundertfünfzig Millionen Euro“ ersetzt.

## § 58

## Änderung des Zweckvermögensgesetzes

In Art. 3 des Gesetzes über die Bildung eines Zweckvermögens durch Übertragung von Treuhandforderungen des Freistaates Bayern in das haftende Eigenkapital der Bayerischen Landesbank Girozentrale (Zweckvermögensgesetz) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602, BayRS 762-7-F) werden die Worte „sechs Milliarden Deutsche Mark“ durch die Worte „drei Milliarden Euro“ ersetzt.

## § 59

## Änderung des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden

In Art. 19 des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden (BayRS 7817-1-E) werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

## § 60

## Änderung des Almgesetzes

In Art. 18 des Gesetzes über den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft – Almgesetz – (BayRS 7817-2-E) werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 61

## Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes

In Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (Bay-TierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-E) werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ und die Worte „tausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 62

## Änderung des Gesetzes über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich

In Art. 4 des Gesetzes über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich vom 9. April 1998 (GVBl S. 216, BayRS 7844-1-E) wird der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 €“ ersetzt.

## § 63

## Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Art. 46 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 3 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

## § 64

## Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

In Art. 34 des Gesetzes über die Forstrechte – FoRG – (BayRS 7902-7-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 142), werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

## § 65

## Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
  - d) In Absatz 7 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 55 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ und die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 66

## Änderung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes

In Art. 22 des Gesetzes zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere – Naturschutz-Ergänzungsgesetz – NatEG – (BayRS 791-2-U), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403), werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ und die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

## § 67

## Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

In Art. 56 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62), werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

## § 68

## Änderung des Fischereigesetzes für Bayern

Das Fischereigesetz für Bayern (BayRS 793-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Art. 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung und die Worte „gegen die Mitglieder des Vorstands Ordnungsgelder bis zum Betrag von 50 Deutsche Mark zu verhängen,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Art. 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 wird der Betrag „600 DM“ durch den Betrag „300 €“ und der Betrag „120 DM“ durch den Betrag „60 €“ ersetzt.
  - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:  
In Nummer 1 wird der Betrag „20 DM“ durch den Betrag „10 €“ und der Betrag „5 DM“ durch den Betrag „2,50 €“ und in Nummer 2 wird der Betrag „30 DM“ durch den Betrag „15 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „bei Einführung der einheitlichen Währung anzupassen sowie“ gestrichen.

## § 69

## Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern – BayÖPNVG – (BayRS 922-1-W) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 22 Abs. 2 werden die Worte „einhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Millionen Euro“ ersetzt.
2. In Art. 23 Abs. 1 werden die Worte „fünf Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „zweieinhalb Millionen Euro“ ersetzt.

## § 70

## Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern – Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz – BayEBG – vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389, BayRS 932-1-W), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

2. In Art. 40 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
3. In Art. 41 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
4. In Art. 42 Abs. 5 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

#### § 71

##### Änderung der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) vom 10. August 1994 (GVBl S. 885, BayRS 753-1-14-U) werden die Worte „drei Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „eineinhalb Millionen Euro“ und die Worte „einer Million Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

#### § 72

##### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 71 beruhenden Teile der VPSW können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### § 73

##### Aufhebung von Gesetzen

Folgende Gesetze werden aufgehoben:

1. Erstes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 23. November 1979 (GVBl S. 366, BayRS 2032-1-4-F)
2. Gesetz über den Ankauf von Grundstücken vom 13. Februar 1987 (GVBl S. 29, BayRS 640-3-F).

#### § 74

##### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

#### Begründung:

##### Allgemeines

Am 01.01.2002 erfolgt die endgültige Umstellung der Währung von DM auf Euro. Ab diesem Zeitpunkt fallen die nationalen Währungseinheiten weg. Bisherige Bezugnahmen auf Geldbeträge in nationaler Währung werden durch Bezugnahmen auf den Euro bzw. auf Eurobeträge ersetzt. Die Umsetzung erfolgt unter Verwendung des Umrechnungskurses von 1,95583 DM für einen Euro, der durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (Euro-Verordnung III), festgesetzt wurde.

Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht ist die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an den Euro nicht zwingend geboten, weil ab dem 01.01.2002 die Euro-Beträge in punktgenauer Umrechnung automatisch an die Stelle der bisherigen auf „DM“ lautenden Beträge treten werden.

Die punktgenaue Umrechnung unter Verzicht auf eine Anpassung des Gesetzeswortlauts würde jedoch zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich des geltenden Rechts und zu einer wesentlichen Erschwerung des Gesetzesvollzugs führen. Für die Anwendung der Rechtsvorschriften müsste jeweils erst der einschlägige Eurobetrag errechnet werden. Außerdem würde der Gesetzesvollzug gerade bei Signalbeträgen durch ungerade Beträge erheblich erschwert.

Zur Vermeidung der angesprochenen Probleme für den Vollzug ist vorgesehen, in Rechtsvorschriften, denen noch eine aktuelle Bedeutung zukommt, die bisherigen DM-Beträge oder die Verweisung auf die Deutsche Mark (als Währung) durch entsprechende Euro-Beträge bzw. die Bezugnahme auf den Euro zu ersetzen.

Geldbeträge, denen eine Signalwirkung zukommt, werden im Regelfall im Verhältnis 2 DM = 1 € umgestellt, um weiterhin einen gut handhabbaren Signalbetrag zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Wertgrenzen, aber auch für Rahmensätze wie z.B. das höchst zulässige Bußgeld.

Bei Geldbeträgen, die entweder Zahlungsverpflichtungen des Bürgers oder Leistungen zugunsten des Bürgers betreffen, erfolgt die Umrechnung grundsätzlich unter Zugrundelegung des amtlichen Umrechnungskurses, jedoch mit der Maßgabe einer Rundung oder Glättung, die den Gesetzesvollzug erleichtert. Dabei wird darauf geachtet, dass für den Bürger eine finanzielle Belastung im Zuge der Umstellung auf den Euro möglichst vermieden wird.

Für einzelne Gesetze war eine weitergehende Anpassung erforderlich.

##### Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

###### Zu § 1

Die Regelung betrifft die Ordnungsstrafe, die in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss verhängt werden kann.

Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

###### Zu § 2

Die Regelung betrifft die Dienstaufwandsentschädigung der Mitglieder der Staatsregierung. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

## Zu § 3

Die Regelung betrifft die Gebühr, die vom Verfassungsgerichtshof bei unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Popularklagen dem Antragsteller oder Beschwerdeführer auferlegt werden kann. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 Euro.

## Zu § 4

Die Regelung betrifft das höchst zulässige Bußgeld bei Verstößen gegen das Feiertagsgesetz. Der Bußgeldrahmen soll aus ordnungspolitischen Gründen an den für vergleichbare Ordnungswidrigkeitstatbestände in anderen Gesetzen geltenden Betrag angepasst werden.

## Zu § 5

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 6

Es handelt sich um die Bagatellgrenze für die Kostenerhebung im Amtshilfeverfahren. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

## Zu § 7

Die Regelung in Art. 31 Abs. 2 betrifft den Rahmen für Zwangsgeld und Art. 41 Abs. 2 betrifft die Bagatellgrenze für die Kostenerstattung in der Vollstreckung. Sowohl der Wertgrenze als auch der Bagatellgrenze kommt Signalwirkung zu; die Anpassung erfolgt deshalb im Verhältnis 2 DM = 1 €.

## Zu § 8

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 9

Es handelt sich um den Zwangsgeldrahmen für die Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

## Zu § 10

Es handelt sich um verschiedene Kostenregelungen. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

## Zu § 11

Bei Art. 19 Abs. 3, Art. 20 Abs. 4 und Art. 48 Abs. 2 handelt es sich um Ordnungsgelder. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

Art. 20a Abs. 4 Satz 1 betrifft die Wertgrenze, ab der bestimmte Nebentätigkeitsvergütungen an die Gemeinde abgeführt werden müssen. Der nach dem amtlichen Umrechnungskurs ermittelte Wert wird auf einen glatten Eurowert gerundet. Die Wertgrenze entspricht dem Betrag ab dem gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV (in der Fassung der BayEuroAnpV) für Beamte eine Ablieferungspflicht besteht.

Art. 24 Abs. 2 Satz 2 betrifft einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 12

Die Anpassung der Geldbeträge entspricht der Regelung in der Gemeindeordnung.

## Zu § 13

Die Anpassung der Geldbeträge entspricht der Regelung in der Gemeindeordnung.

## Zu § 14

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 15

Die bisher in Art. 138 und 138a genannten Beträge sind in Anlehnung an die besoldungsrechtlichen Vorschriften dynamisiert. Der nach der Besoldungsanpassung für das Jahr 2000 aktualisierte Betrag soll in den Gesetzestext übernommen und weiter dynamisiert werden.

Für die in der Anlage zum KWBG enthaltenen Beträge erfolgt – wie bisher – die Aktualisierung durch Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern.

## Zu § 16

Es handelt sich um Höchstbeträge für Bußgeld. Die Beträge wurden im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 17

Art. 8a betrifft die Mitarbeiterbeteiligung. Bei den Geldbeträgen handelt es sich um Freibeträge bzw. um Wertgrenzen für die Berechnung der von einem Hochschullehrer für die Mitarbeiterbeteiligung abzuführenden Beträge. Den Beträgen kommt Signalwirkung zu. Die Anpassung erfolgt deshalb im Verhältnis 2 DM = 1 €.

## Zu § 18

Es handelt sich um den Höchstbetrag einer Geldbuße (als Disziplinarmaßnahme) für Beamte, die kein Gehalt erhalten. Während bei den übrigen Beamten die Höhe der Geldbuße an die monatlichen Dienstbezüge gekoppelt ist, wurde für Beamte, die kein Gehalt erhalten, der Betrag seit 1970 nicht mehr angepasst. Aus Gründen der Gleichbehandlung erscheint eine angemessene Anhebung des Betrags erforderlich. Durch die Umstellung von 500 DM auf 500 € wird das im Laufe der Zeit entstandene Missverhältnis zumindest teilweise ausgeglichen.

## Zu § 19

Bei den Beträgen des Reisekostengesetzes wurde wie folgt verfahren:

Die in Art. 6 genannten Beträge erhalten die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung; die Anpassung entspricht einer punktgenauen Umrechnung, gerundet auf den nächsten Cent-Betrag. Das Tage- und Übernachtungsgeld (Art. 9 und Art. 10) wurde nach punktgenauer Umrechnung auf 0,5 € geglättet, damit die Berechnung noch vollzugsgerecht bleibt. Der pauschale Verpflegungszuschuss bei Fortbildungsveranstaltungen wurde als Signalbetrag im Verhältnis 2 DM = 1 € umgerechnet.

## Zu § 20

Art. 8 betrifft die Erstattung von Auslagen für zusätzlichen Unterricht. Die nach dem amtlichen Umrechnungskurs ermittelten Beträge werden auf einen glatten Eurowert gerundet.

Die Bestimmungen über die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (Art. 9) werden neu gefasst. Bisher wurde für die Staffelung der Pauschvergütung auf die für den Ortszuschlag geltenden Tarifklassen abgestellt. Die bisherige Tarifklasseneinteilung ist jedoch aufgrund einer Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes weggefallen. Als Ausgleich dafür wird die Staffelung nach Besoldungsgruppen im Gesetz selbst geregelt. Die Beträge entsprechen der bisherigen Pauschvergütung mit der Maßgabe, dass sie auf einen glatten Eurowert gerundet werden.

Die Neufassung des Art. 18 Abs. 2 ist eine Folgeänderung zu Art. 9.

## Zu § 21

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 22

Art. 12 Abs. 1 betrifft die pauschale Förderung von Krankenhäusern. Nach Art. 22 Abs. 4 Nr.5 BayKrG kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Frauen, Familie und Gesundheit die Kostengrenze nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung anpassen. Dies ist durch Verordnung vom 27. 8. 1998 (GVBl. S. 654) geschehen. Die bisher im Gesetz genannten Beträge sind bereits überholt. Durch die Neufassung des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Gesetzeswortlaut an die bereits bestehende Rechtslage angepasst.

Art. 16 Abs. 2 betrifft eine pauschale Ausgleichszahlung, die mit Zustimmung des Krankenhausträgers festgesetzt werden kann. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

Art. 17 Abs. 2 betrifft Ausgleichszahlungen bei der Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern. Der Betrag wird zugunsten der Krankenhausträger geglättet.

## Zu § 23

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 24

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 25

Nr. 1: Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

Nr. 2: Für die nicht befugte Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und „Architektin“ beträgt bisher die höchstzulässige Geldbuße „zehntausend Deutsche Mark“. Nach der vergleichbaren Regelung des Art. 33 des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes Bau beträgt demgegenüber die höchstzulässige Geldbuße für die unbefugte Führung der Berufsbezeichnung „zwanzigtausend Deutsche Mark“. Aus Gründen des notwendigen Gleichklangs

zwischen den beiden berufständischen Gesetzen wird auch im Bayerischen Architektengesetz der Bußgeldrahmen auf „zehntausend Euro“ angehoben (vgl. § 26).

## Zu § 26

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 27

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 28

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 29

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 30

Die Regelung betrifft den Mindestbetrag des Blindengeldes.

Der nach dem amtlichen Umrechnungskurs ermittelte Betrag wurde geglättet.

## Zu § 31

Die Regelung betrifft das höchst zulässige Bußgeld bei Verstößen gegen das Sammlungsgesetz. Der Betrag soll in Angleichung an andere Bußgeldtatbestände aus ordnungspolitischen Gründen auf „zehntausend Euro“ angehoben werden.

## Zu § 32

Die Regelung betrifft Wertgrenzen für die Berechnung der Spielbankabgaben.

Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

## Zu § 33

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 34

Bei der Lotterieverordnung handelt es sich um eine Verordnung, die der Reichsminister des Innern erlassen hat, die jedoch nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.02.1957 (BayVBl. S. 190) als Landesrecht fortgilt. Dabei ist unklar, ob die Regelung als Gesetz oder als Rechtsverordnung zu behandeln ist. Mangels einer Verordnungsermächtigung kann eine Änderung nur durch Gesetz erfolgen. Deshalb wurde die Änderung in das Sammelgesetz aufgenommen.

§ 1 Nr. 2 der Lotterieverordnung betrifft den für die Zuständigkeit kreisfreier Städte geltenden Grenzbetrag des Spielkapitals. Durch die Anhebung des Grenzwertes auf „fünfzigtausend Euro“ werden Zuständigkeiten von den Regierungen auf die kreisfreien Städte verlagert. Dies entspricht dem Bestreben einer Zuständigkeitsver-

lagerung nach unten. Diese Zuständigkeitsverlagerung stärkt die kreisfreien Städte. Eine finanzielle Belastung der Städte ist damit nicht verbunden, weil sie zur Deckung ihres Verwaltungsaufwands entsprechende Gebühren und Auslagen erheben können.

#### Zu § 35

Die Regelung betrifft das zulässige Bußgeld für die gewerbsmäßige unbefugte Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Ergebnisse der Landesvermessung sowie der Herstellung von Abschriften und Auszügen aus dem Liegenschaftskataster.

Der Bußgeldrahmen von fünftausend DM besteht seit Inkrafttreten des Gesetzes im September 1970. In der Zwischenzeit wurde durch neue Techniken die unberechtigte Reproduktion wesentlich erleichtert und verbilligt. Damit wurde auch der Anreiz zur unbefugten gewerblichen Nutzung erhöht. Durch den unberechtigten Vertrieb kann für den Staat ein hoher Schaden eintreten. Aus ordnungspolitischen Gründen erscheint es deshalb geboten, den Bußgeldrahmen erheblich anzuheben, um auf diese Weise die unbefugte gewerbsmäßige Nutzung der Ergebnisse der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters wirkungsvoll bekämpfen zu können.

#### Zu § 36

Art. 85 Abs. 4 betrifft die Erhebung von Gebühren der Hochschulen für Gaststudierende sowie für Zweitstudien. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

Art. 120 betrifft Ordnungswidrigkeiten. Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

#### Zu § 37

Im Graduiertenförderungsgesetz sollen die überholten Mindestförderbeträge gestrichen werden.

#### Zu § 38

Die Regelung betrifft die Dienstaufwandsentschädigung für Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats. Die nach dem amtlichen Umrechnungskurs ermittelten Beträge werden bei Nr. 2 und 3 des Änderungsgesetzes zugunsten der Berechtigten gerundet.

#### Zu § 39

Bei der Bezeichnung des zuständigen Staatsministeriums in Art. 4 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 Satz 3, Art. 24 Abs. 2 und Art. 26 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Bisher ist in Art. 8 Abs. 2 mit dem Verweis „nach Maßgabe des Art. 51 a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen“ nur von einer Kürzung die Rede. Das im Steuersenkungsgesetz vorgesehene Halbeinkünfteverfahren und die pauschale Gewerbesteueranrechnung führen zu Ausfällen bei der Kirchensteuer. Um diese Ausfälle zu vermeiden, wird - auch von Bayern - gefordert, § 51 a des EStG anzupassen. Die Formulierung „kürzen“ wird diesem Anliegen nicht gerecht. Wenngleich noch unsicher ist, ob und in welcher Form eine Änderung des § 51 a EStG erfolgt, erscheint es sinnvoll, bereits jetzt eine Änderung des Art. 8 Abs. 2 KirchStG im Sinne einer neutralen Formulierung („ermitteln“ statt „kürzen“) vorzusehen, selbst wenn § 51 a EStG im Ergebnis doch nicht geändert werden sollte. Entspre-

chend ergeben sich Folgeanpassungen („ermittelte/n“ statt „gekürzte/n“) bei Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, Art. 12 und Art. 13 Abs. 3.

Art. 19 Abs. 2 betrifft eine Bagatellgrenze bei der Festsetzung von Kirchenumlagen. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

Der in Art. 21 Abs. 1 genannte Betrag betrifft eine Einkommensgrenze für die Kirchengeldpflicht. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

Bei Art. 22 handelt es sich um eine Wertgrenze mit Signalwirkung. Die Anpassung erfolgt deshalb im Verhältnis 2 DM = 1 €.

#### Zu § 40

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 regelte bisher die Obergrenze für Förderleistungen nach der Härte V. Die Regelung ist inzwischen obsolet geworden, da die Grundförderung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayAföG bereits höher ist als die angegebene Obergrenze von Grundförderung und Zusatzbedarf.

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayAföG kann daher gestrichen werden. Die Neufassung des bisherigen Satzes 2 erfolgt in Anpassung an die Streichung des Satzes 1.

#### Zu § 41

Die Regelung betrifft die Familienbelastungsgrenze für Kosten der Beförderung von Schülern. Die nach dem amtlichen Umrechnungskurs ermittelten Beträge werden zugunsten der Bürger gerundet. Der Gesetzentwurf berücksichtigt bereits die geplante Anhebung des Betrags durch das Haushaltsgesetz 2001/2002.

#### Zu § 42

Die bisher in Art. 10 bzw. Art. 19 geregelte Gastschulpauschale bzw. Gastschulbeitragspauschale wird jeweils in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes festgesetzt. Damit erübrigt sich eine Aktualisierung der ohnehin überholten Beträge im Schulfinanzierungsgesetz. Die übrigen im Schulfinanzierungsgesetz genannten Beträge werden zum amtlichen Umrechnungskurs ermittelt und auf einen glatten Eurobetrag gerundet.

#### Zu § 43

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

#### Zu § 44

Art. 21 Abs. 2 Satz 3 betrifft die Ausstattung des Entschädigungsfonds für die Denkmalpflege. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

Bei Art. 23 Abs. 1 handelt es sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

#### Zu § 45

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

#### Zu § 46

Die Regelung betrifft die Fehlbelegungsabgabe. Die Beträge werden wegen ihrer Signalwirkung im Verhältnis 2 DM = 1 € neu festgesetzt. Hierdurch ergeben sich Mindereinnahmen bei der

Fehlbelegungsabgabe in Höhe von rd. 2,2 % der bisherigen Einnahmen.

Zu § 47

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

Zu § 48

§ 8 Nr. 4 betrifft den Grenzbetrag, ab dem die hinterlegten Beträge verzinst werden sowie eine Rundung der Beträge, die verzinst werden.

Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

Zu § 49

Die genannten Kosten werden wegen ihrer Signalwirkung im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst. Die Umstellung wirkt sich zugunsten der Kostenschuldner aus. Mindereinnahmen für den Staat sind gering, da die Einnahmen an Gebühren nach dem Justizverwaltungskostengesetz insgesamt nicht ins Gewicht fallen und es sich weitgehend um Rahmengebühren handelt, bei denen die konkrete Gebühr im Einzelfall festgelegt wird.

Zu § 50

Art. 37 Abs. 1 Satz 4 betrifft die Wertgrenze ab der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Nachtrag des nächsten Haushalts berücksichtigt werden müssen. Es handelt sich um eine Wertgrenze mit Signalwirkung. Die Anpassung erfolgt deshalb im Verhältnis 2 DM = 1 €.

Zu § 51

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

Zu § 52

Die Regelung betrifft eine Wertangabe, durch die Ausgleichsforderungen bei Teilübertragungen teilbar sein müssen. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

Zu § 53

Es handelt sich um Kreditermächtigungen. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

Zu § 54

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

Zu § 55

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

Zu § 56

Art. 16 Abs. 4 betrifft den Betrag, den Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände zur Deckung ihres Verwaltungsaufwands von

der Abgabeschuld abzusetzen haben. Die Umrechnung erfolgt zum amtlichen Kurs. Eine Glättung des Betrags auf 50 Cent würde zu einer höheren Abgabebelastung der Betroffenen führen.

Bei Art. 17 handelt es sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

Zu § 57

Die Regelung betrifft das Grundkapital der Bayerischen Landesbank Girozentrale. Der bisher im Gesetz enthaltene Betrag ist überholt. Das aktuelle satzungsmäßig festgelegte Grundkapital beträgt 2,5 Mrd DM.

Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

Zu § 58

Der Betrag betrifft die Höhe der Ausfallbürgschaft des Staates zugunsten des Zweckvermögens. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

Zu § 59

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Ablösung von Weiderechten. Der genannte Betrag bildet die Grenze zwischen einer Barablösung und einer Ablösung durch Schuldbriefe. In der Praxis kommt der Regelung keine größere Bedeutung mehr zu. Es handelt sich um eine Wertgrenze mit Signalwirkung. Die Anpassung erfolgt deshalb im Verhältnis 2 DM = 1 €.

Zu § 60

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

Zu § 61

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

Zu § 62

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

Zu § 63

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

Zu § 64

Es handelt sich um die Höhe eines Ordnungsgeldes. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

Zu § 65

Es handelt sich um Höchstbeträge für Bußgeld. Die Beträge werden im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

Zu § 66

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 67

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 68

Nach Art. 59 Abs. 1 des Fischereigesetzes für Bayern kann die Kreisverwaltungsbehörde in Wahrnehmung ihrer Aufsicht über die öffentlichen Fischereigenossenschaften gegen Mitglieder des Vorstands Ordnungsgelder bis zum Betrag von 50 DM verhängen. Diese Sanktion hat keine praktische Bedeutung. Das Gesetz bietet andere ausreichende Möglichkeiten, um die staatliche Aufsicht effektiv zu handhaben. Die das bisherige Ordnungsgeld betreffenden Vorschriften werden aufgehoben.

Art. 68 enthält Regelungen über die Höhe der Fischereiabgabe. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

## Zu § 69

Die Regelung betrifft Investitionshilfen für den Personennahverkehr. Wegen der Signalwirkung erfolgt die Anpassung im Verhältnis 2 DM = 1 €.

## Zu § 70

Es handelt sich um einen Höchstbetrag für Bußgeld. Der Betrag wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst.

## Zu § 71

Die Verordnung wurde in das 2. Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro aufgenommen, weil es sich insoweit um eine mit Zustimmung des Landtags zu erlassende Verordnung handelt. Der Landtag wird damit mit der gleichen Rechtsetzungsmaterie nur einmal befasst. Dies entspricht dem Grundsatz der Konzentration der Rechtsetzung (Nr. 2.1.7 OR).

Die Vorschrift verlangt von privaten Sachverständigen den Nachweis von Haftpflichtversicherungen mit bestimmten Mindestdeckungssummen. Es handelt sich um eine Wertgrenze mit Signalwirkung. Die Anpassung erfolgt deshalb im Verhältnis 2 DM = 1 €.

## Zu § 72

Die Vorschrift betrifft die Rückkehr zum Verordnungsrang für die durch § 71 geänderte Verordnung.

## Zu § 73

Die genannten Gesetze sind inhaltlich überholt.

## Zu § 74

Der 01.01.2002 ist der Termin der endgültigen Umstellung der Währung von DM auf Euro.